

SATZUNG

des Vereins „Touristik Jümme e.V.“

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Touristik Jümme e.V.“
2. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in 26847 Detern.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist, im Raum Leda-Jümme die Förderung von Anlagen und Einrichtungen zur Erholung und Entspannung auf dem Lande zu bewirken. In Verfolgung dieses Zwecks kann er Anlagen und Einrichtungen der vorgenannten Art selbst einrichten bzw. erhalten.
2. Der Verein soll durch Herausgabe von Prospekten und mittels anderer Werbemöglichkeiten Erholungssuchende ermuntern, Freizeit und Urlaub im Raum Leda-Jümme zu verbringen. Der Verein übernimmt die Vermittlung von Zimmern, die Betreuung der Urlaubsgäste und die Beratung der Zimmervermieter.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Das Wirken des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar auf das Wohl der Allgemeinheit ausgerichtet. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke, die an sich zum Zuständigkeitsbereich öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften gehören.
2. Der Verein erstrebt grundsätzlich keine Gewinne. Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für die in § 2 bezeichneten Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a.) ordentliche Mitglieder
- b.) Ehrenmitglieder

§ 5

Ordentliche Mitglieder können werden natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von den ordentlichen Mitgliedsversammlung festgesetzt. Auf Antrag kann in besonders begründeten Fällen durch Beschluss des Vorstandes vorübergehend der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.
3. Durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erwerben die Mitglieder keine allgemeinen oder speziellen Vergünstigungen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand,
- b.) die Mitgliederversammlung,
- c.) der Beirat,
- d.) die Ausschüsse.

§ 8

Vorstand

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand um Sinne dieser Satzung besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden,
- b.) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c.) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
- d.) dem Kassenwart,
- e.) dem Schriftführer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre, der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Vorstandsmitglieder können bei vereinsschädigendem Verhalten mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leistung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Aufstellung des Haushaltsplanes,

Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,

Einsetzung der Ausschüsse und des Beirates.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils im Laufe der ersten drei Monate des laufenden Geschäftsjahres abzuhalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der geschäftsführende Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder wenn der geschäftsführende Vorstand eine solche für erforderlich hält.
3. Etwaige Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
4. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens eine Woche vor dem Verhandlungszeitpunkt durch schriftliche Benachrichtigung unter Mitteilung der Tagesordnung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll insbesondere enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 2. Vorlage der Jahresrechnung.
 3. Bericht der Kassenprüfer.
 4. Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes.
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr. Wiedergewählt werden kann nur ein Kassenprüfer. Wechselzeitig scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus.
 6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem
1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Ausschüsse und Beirates

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins den Beirat und die Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse und der Beirat können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 12

Rechnungs- und Kassenwesen

1. Der Kassenführer ist für die Kassengeschäfte des Vereins nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes verantwortlich.
2. Der Kassenprüfer hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu belegen.
3. Die Jahresrechnung ist mit allen Belegen von den Rechnungsprüfern des Vereins vor der Offenlegung in der Mitgliederversammlung zu überprüfen.

§ 13

Satzungsänderung

Abänderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist sicherzustellen, dass das Vereinsvermögen auch weiterhin dem im § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck dienstbar bleibt.

Detern, den

Ordnung